



Fischereiverein Unterseen

STATUTEN

Statuten des Fischereivereins Unterseen
(gegründet am 6. Februar 1965)

Ausgabe 2017

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

1 – Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Fischereiverein Unterseen“ (FVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Unterseen (gemäss Vereinsadresse hinterlegt bei der Schweizerischen Post).

Art. 3

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

Zu diesem Zweck kann sich der Verein an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

2 – Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und sich verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen.

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann als Jugendmitglied aufgenommen werden, wer das 10. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahres bekannt.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit 25 Jahren Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied zum Veteran ernannt.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis spätestens zur Hauptversammlung schriftlich zu erklären.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitglieds (z.B. Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung) befindet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

Art.7a

Die Wohnadressen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der FVU angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

3 – Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1 – Die Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im November statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis jeweils zum 1. Oktober dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens 20 Tage vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 10

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung bestimmten Vorstandsmitglied.

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt oder gewählt.

Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 11

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Wahl von Präsident, Sekretär, Kassier und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (gesamte Vereinsbuchhaltung), Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital
- Mutationen und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern
- Beitritt des Vereins zu einem Landesverband oder einer anderen schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen
- Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen

3.2 – Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär, Kassier und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Treten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit zurück, so kann sich der Vorstand für die verbleibende Amtszeit aus Vereinsmitgliedern selbst ergänzen.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führt
- Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bewirtschaftung (inklusive Vermietung) der vereinseigenen Anlage am Lombach
- Erlass von Bestimmungen für Pacht- und Aufzuchtgewässer
- Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind
- Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu maximal CHF 1'000.00

3.3 – Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisoren. Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevisoren und sie sind wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsbuchhaltung und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

4 – Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Hegebeiträgen und Fischaufzucht, aus der Anlagevermietung, aus Veranstaltungen und aus allfälligen Zuwendungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Hauptversammlung setzt die für das Vereinsjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest. Die Beiträge sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die gesamte Vereinsbuchhaltung ist auf den 31. Oktober eines jeden Jahres abzuschliessen.

5 – Pacht- und Aufzuchtgewässer

Art. 17

Der Vorstand erlässt Bestimmungen für Pacht- und Aufzuchtgewässer und deren Bewirtschaftung und setzt die Taxen und Gebühren für die Fischpässe fest.

6 – Vermietung Anlage am Lombach

Art. 18

Der Vorstand regelt die Benützung der Anlage am Lombach für gesellige Anlässe und legt die Gebühren fest.

7 – Statutenrevision

Art. 19

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

8 – Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereins entfremdet werden.

9 – Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 17. November 2017 genehmigt und ersetzt diejenigen vom 27. November 1998.

Unterseen, 17. November 2017

der Präsident: signiert Andreas Kummer

der Sekretär: signiert André Ziehli